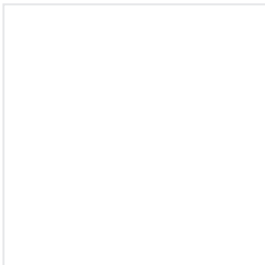
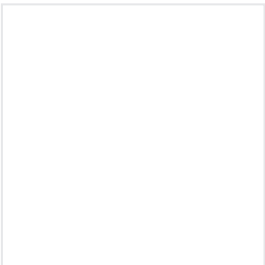
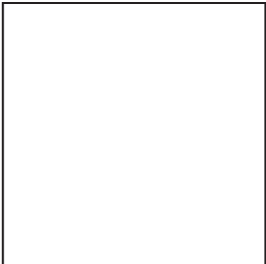
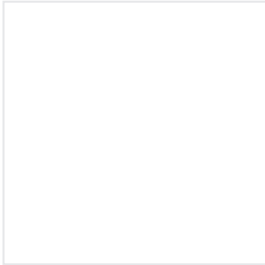
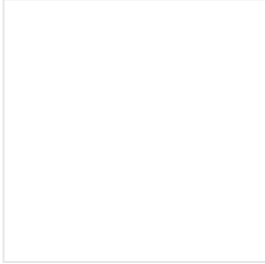
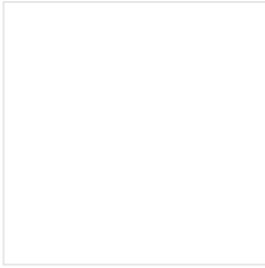




Schulreglement





GEMEINDEVERBAND DER  
MUSIKSCHULE REGION SURSEE

Gestützt auf §12 der Statuten der Musikschule Region Sursee vom 24. September 2008, revidiert am 26. Mai 2010 und 24. August 2018 wird folgendes Schulreglement beschlossen:

Büron  
Geuensee  
Knutwil  
Mauensee  
Oberkirch  
Schenkon  
Sursee



Musikschule  
Region Sursee



INHALTSVERZEICHNIS

A ORGANISATION DER MUSIKSCHULE REGION SURSEE

B ORGANISATION DES UNTERRICHTS

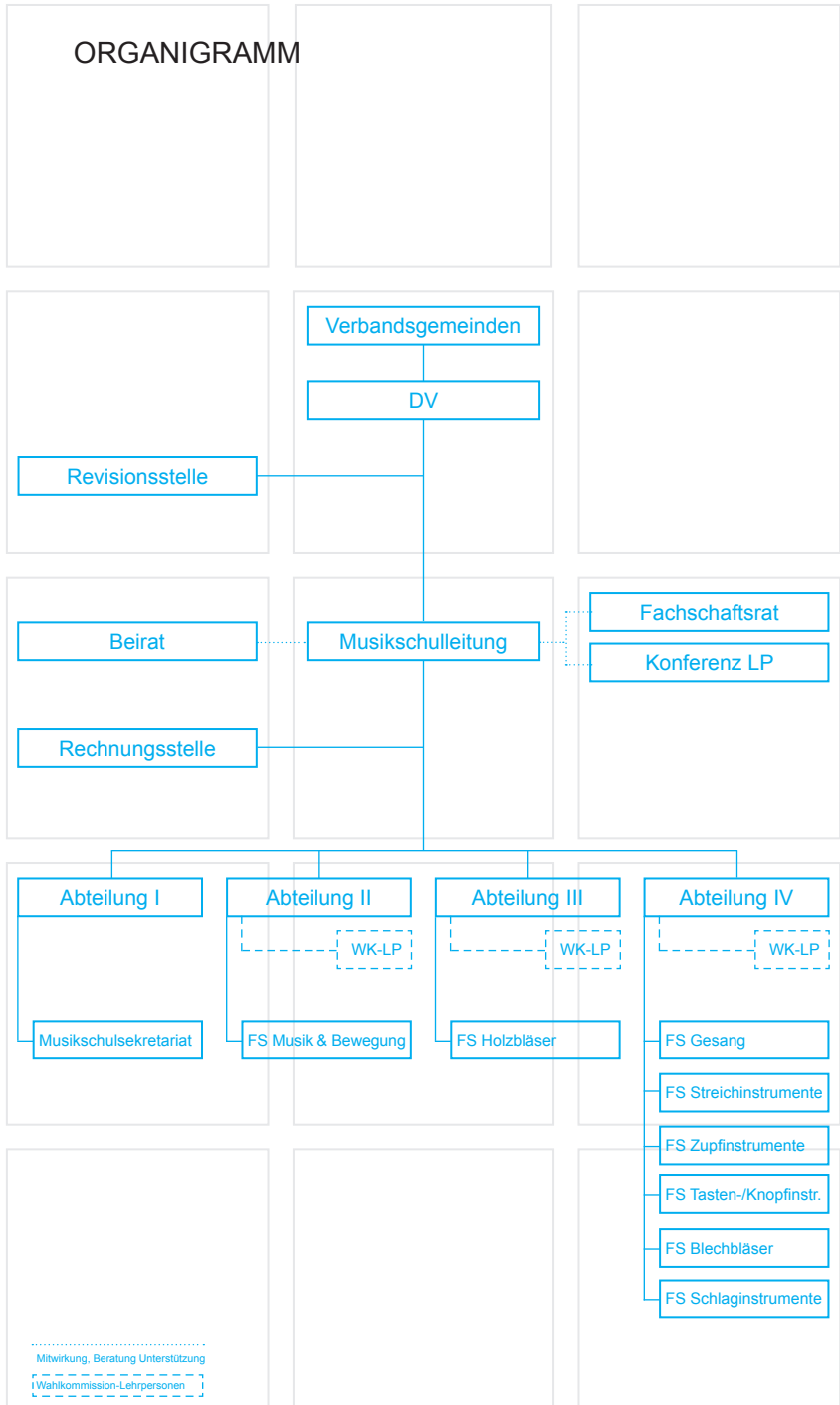
C AUFNAHME UND AUSTRITT VON LERNENDEN

D SCHULGELD

E BESCHWERDERECHT

F INKRAFTTRETEN

# ORGANIGRAMM



## A ORGANISATION DER MUSIKSCHULE REGION SURSEE

### 1 Politisch strategische Führung

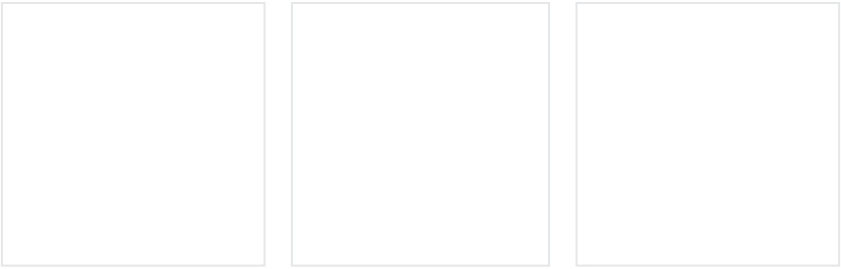
- 1 Die politisch strategische Führung obliegt den folgenden Organen:
  - Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden
  - Delegiertenversammlung
  - Präsidium der Delegiertenversammlung
- 2 Die Rechte und Pflichten dieser Organe sind in den Statuten des Verbandes «Musikschule Region Sursee» geregelt.

### 2 Kontrollstelle

- 1 Die Wahl und Aufgaben der Kontrollstelle sind in den Verbandsstatuten geregelt.
- 2 Die Kontrollstelle wird an der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### 3 Musikschulleitung

- 1 Die Musikschulleitung ist für die operative Führung des Verbandes im pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereich verantwortlich und wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 2 Die Rechte und Pflichten der Musikschulleitung sind in den Verbandsstatuten geregelt.
- 3 Die Hauptaufgaben und Kompetenzen sowie das Anforderungsprofil sind im Funktionsbeschrieb «Musikschulleitung» definiert.
- 4 Bei Abwesenheit der Musikschulleitung übernimmt die Musikschulleitung Stv. die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten.



#### **4** **Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitungen sind für die operative Führung der Abteilungen im pädagogischen, personellen und organisatorischen Bereich verantwortlich und werden von der Musikschulleitung gewählt.

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen sowie das Anforderungsprofil sind im jeweiligen Funktionsbeschrieb «Abteilungsleitung» definiert.

#### **5** **Rechnungsstelle**

- 1 Die Rechnungsstelle führt das Rechnungswesen in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung und dem Musikschulsekretariat.
- 2 Die Stadtverwaltung Sursee, Bereich Finanzen, amtiert als Rechnungsstelle gemäss der Vereinbarung vom 1.1.2009.

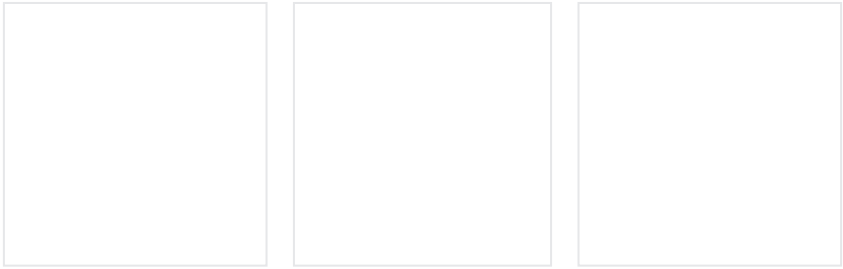
#### **6** **Musikschulsekretariat**

- 1 Das Musikschulsekretariat unterstützt die Musikschul- und Abteilungsleitungen im administrativen, organisatorischen und finanziellen Bereich.
- 2 Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung «Musikschulsekretariat» umschrieben.

#### **7** **Beirat**

- 1 Der Beirat berät die Musikschulleitung bei der pädagogisch konzeptionellen Weiterentwicklung der Musikschule.
- 2 Der Beirat besteht aus 7–9 Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.





- 3 Bei der Wahl der Mitglieder ist folgendes zu berücksichtigen:
  - Vertretung einer Verbandsgemeinde, oder
  - Mitgliedschaft in einem musikorientierten Verein (vokal und/oder instrumental) einer Verbandsgemeinde, oder
  - Erfahrung im pädagogischen und/oder im schulpolitischen Bereich
  - Jede Verbandsgemeinde soll mit einem Mitglied vertreten sein
  - die Vertretung der Erziehungsberechtigten soll gewährleistet sein
  - ein Mitglied vertritt die Lehrpersonen und wird von der Konferenz der Lehrpersonen gewählt
- 4 Die Rechte und Pflichten des Beirats sind in der Geschäftsordnung «Beirat» definiert.

## 8 **Fachschaftsrat**

- 1 Der Fachschaftsrat unterstützt die Musikschulleitung bei der Weiterentwicklung der Musikschule.
- 2 Er setzt sich aus folgenden 7 Mitgliedern zusammen:
  - Musikschulleitung
  - Musikschulleitung Stv.
  - Vertretung Fachschaft «Musik und Bewegung»/«Gesang»
  - Vertretung Fachschaft «Streichinstrumente»/«Zupfinstrumente»
  - Vertretung Fachschaft «Tasten- und Knopfinstrumente»/«Schlaginstrumente»
  - Vertretung Fachschaft «Holzblasinstrumente»
  - Vertretung Fachschaft «Blechblasinstrumente»
- 3 Die Rechte und Pflichten des Fachschaftsrats sind in der Geschäftsordnung «Fachschaftsrat» definiert.

--	--	--

## 9 Konferenz der Lehrpersonen

- 1 Die Konferenz der Lehrpersonen berät über aktuelle und künftige Themen der Musikschule und dient dem Informationsaustausch.
- 2 Sie umfasst alle Lehrpersonen. Die Lehrpersonen sind zur Teilnahme verpflichtet.

Die Konferenz tagt mindestens 2 Mal pro Jahr:

- in der Regel im August zur Eröffnungskonferenz; Samstag vor Schulbeginn

- im Januar zur Semesterkonferenz

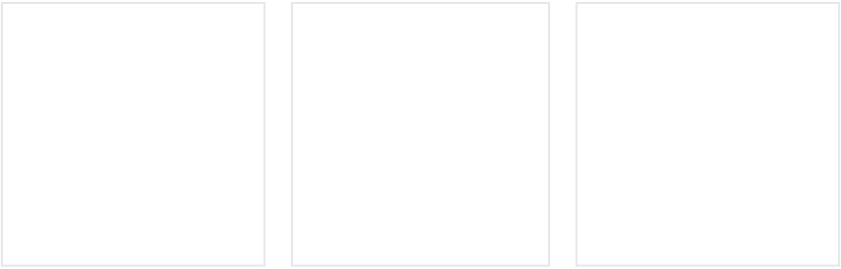
Die Rechte und Pflichten der Konferenz der Lehrpersonen sind in der Geschäftsordnung «Konferenz der Lehrpersonen» definiert.

## 10 Fachschaft

- 1 Die Lehrpersonen verwandter Instrumente organisieren sich innerhalb der Fachschaft zum gegenseitigen Austausch, zur Qualitätssicherung und für gemeinsame Projekte.
- 2 Die Rechte und Pflichten der Fachschaft sind in der Geschäftsordnung «Fachschaft» definiert.
- 3 Die Leitung der Fachschaft ist in der Geschäftsordnung «Leitung der Fachschaft» umschrieben

## 11 Wahlkommission Lehrpersonen

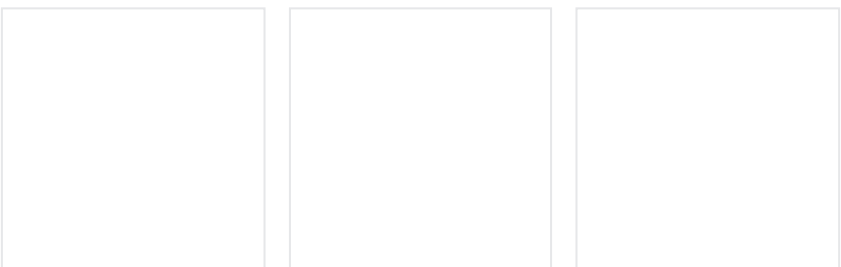
- 1 Die Wahlkommission Lehrpersonen besteht aus der Musikschulleitung, einer Vertretung aus dem Fachschaftsrat oder Abteilungsleitung, der Fachschaftsvertretung und einer gewählten Lehrperson.



- 2 Die Rechte und Pflichten der Wahlkommission Lehrpersonen sind in der Geschäftsordnung „Wahlkommission Lehrpersonen“ definiert.

## 12 Lehrpersonen

- 1 Lehrpersonen der Musikschule sind diplomierte Musiklehrpersonen (Master Pädagogik) oder Personen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. Es können in Ausnahmefällen auch Laien eingestellt werden, sofern sie über die notwendige Fachkompetenz und anerkannte Lehrbegabung verfügen. Als Grundlage dient der Berufsauftrag für die Musiklehrpersonen des Kanton Luzern.
- 2 Die Anstellung der Lehrpersonen wird im Anstellungsvertrag geregelt. Als Grundlagen dazu dienen: Statuten Musikschule Region Sursee / Leitbild / Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (mit einzelnen Ausnahmen) / Besoldungsordnung (BOL) für die Lehrpersonen Kanton Luzern / Besoldungsverordnung der Musiklehrpersonen der Musikschule Region Sursee / Funktionsbeschrieb «Musiklehrpersonen» / Beruflicher Auftrag für Musiklehrpersonen.
- 3 Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind im Funktionsbeschrieb «Lehrpersonen» definiert.



## B ORGANISATION DES UNTERRICHTS

### 1 Fächerangebot

Das Fächerangebot wird jährlich mit der Infobroschüre veröffentlicht.

### 2 Unterrichtsort

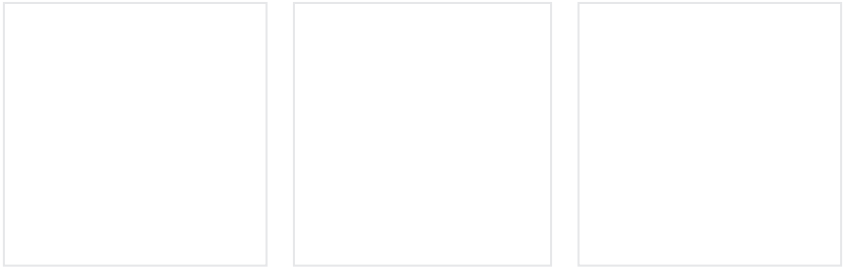
Der Unterricht wird in der Wohngemeinde der Lernenden erteilt, wenn 3 oder mehr Lernende das gleiche Instrument belegen. Bei weniger Lernenden, Spezialinstrumenten und im Ensembleunterricht wird der Unterricht zentral angeboten.

### 3 Musik und Bewegung

- 1 Lektionen der Musik und Bewegung (M&B) dauern 45 Minuten und sind von Kindergarten (1. Basisstufenjahr) bis und mit 2. Klasse (4. Basisstufenjahr) integriert.
- 2 Die Klassengrösse der M&B liegt zwischen 5 und 12 Kindern. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung I.
- 3 Beim integrierten Unterricht im Kindergarten, der Primarschule und der Basisstufe besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule.
- 4 M&B wird nach den Zielen des Rahmenlehrplans und Lehrplan 21 unterrichtet.

### 4 Unterricht

- 1 Instrumental- oder Vokalunterricht findet im Einzel- oder Partnerunterricht statt.
- 2 Er dauert je nach Ausbildungsstufe und Motivation der Lernenden 30, 40, 50 oder 60 Minuten pro Woche.
- 3 Der 14-tägliche Unterricht ist nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit möglich.



- 4 Pro Schuljahr werden mindestens 34 Lektionen garantiert. Fehlende Lektionen können mit Klassenstunden, Konzerten, Unterricht in der Einteilungswoche etc. kompensiert werden.

#### **5 Partnerunterricht**

- 1 Sind Lernende für Partnerunterricht (Zweiergruppe) angemeldet, aber kein passender Partner/Partnerin vorhanden, erfolgt die Einteilung mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in Einzelunterricht zu 30 Minuten.

#### **6 Ensemble**

- 1 Lernende im Gesang- oder Instrumentunterricht werden mit Ensembleunterricht zum gemeinsamen Musizieren angeleitet.
- 2 Lernende der Musikschule mit entsprechender Eignung sollen in den verschiedenen Ensembles, Kammermusikformationen oder bei Projekten mitwirken, wenn ihnen die Lehrperson die Voraussetzungen dazu attestiert.
- 3 Die Unterrichtszeiten der Ensembles sind von unterschiedlicher Dauer.

#### **7 Zuteilung der Lernenden**

- 1 Die Zuteilung der Lernenden an die entsprechenden Fachlehrpersonen erfolgt durch die Musikschul- oder Abteilungsleitung im Rahmen der vertraglich zugesicherten Pensen.
- 2 Wünsche der Lernenden werden soweit als möglich berücksichtigt.
- 3 Wechsel der Lehrpersonen sind in der Regel nur auf ein neues Schuljahr hin möglich.

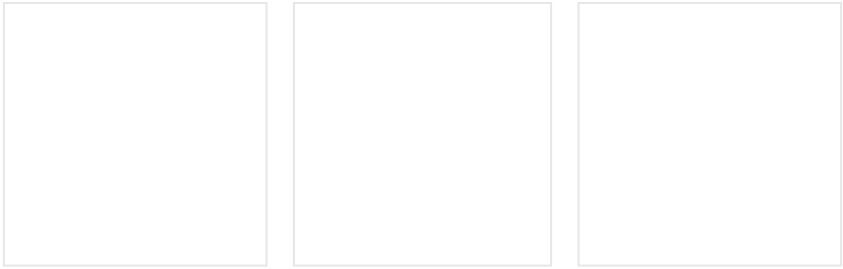


## **8 Absenzenwesen**

- 1 Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig, entsprechend vorbereitet und pünktlich zu besuchen.
- 2 Vorausssehbare Absenzen (z.B. Schulanlässe) sind frühzeitig direkt der Lehrperson mitzuteilen. Als entschuldigt gelten Absenzen, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen würden.
- 3 Absenzen durch längere Krankheit oder Unfall sind zusätzlich zur Lehrperson auch dem Sekretariat mitzuteilen. Über allfällige Reduktionen des Schulgeldes entscheidet die Musikschulleitung nach Eingang eines Arzzeugnisses.
- 4 Nach der zweiten unentschuldigten Absenz benachrichtigt die Lehrperson die Erziehungsberechtigten und die Musikschulleitung.
- 5 Von Lernenden versäumte Lektionen werden von den Lehrpersonen nicht nachgeholt.
- 6 Lektionen, welche Lehrpersonen aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) absagen müssen, werden nicht nachgeholt. Über den allfälligen Einsatz von Stellvertretungen (frühestens ab zweiter Unterrichtswoche) entscheidet die Musikschulleitung.
- 7 Fallen Lektionen wegen privaten Gründen der Lehrperson aus, müssen diese vor- oder nachgeholt werden. Die Lehrperson macht verschiedene Terminvorschläge.

## **9 Ferien/Feiertage/Einteilungswoche**

- 1 Das Schuljahr (Ferien und gesetzliche Feiertage) der Musikschule richtet sich generell nach dem Schuljahr der öffentlichen Schule. Lokal kann es deshalb zu unterschiedlichen Plänen kommen.



- 2 Unterricht an gesetzlichen Feiertagen wird weder vor- noch nachgeholt.
- 3 In der 1. Schulwoche (Einteilungswoche) findet kein Instrumental- oder Vokalunterricht statt. Ausnahme: Kompensation von ausfallendem Unterricht oder bewilligtem Urlaub.
- 4 Musik und Bewegung findet nach schulhausinternen Absprachen in den Gemeinden statt.

## 10 Üben

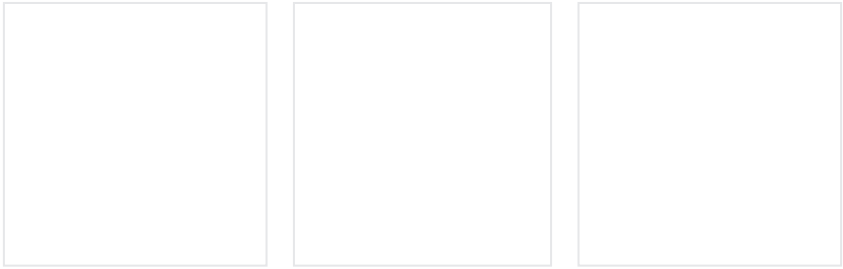
- 1 Die Lernenden verpflichten sich zu regelmässigem Üben. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, die Lernenden zu regelmässigem Üben anzuhalten.
- 2 Bei mangelhaftem Fleiss können Lernende aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

## 11 Unterrichtsorte

- 1 Die Lernenden und Lehrpersonen sind verpflichtet:
  - sich an die Schul- und Hausordnungen der jeweiligen Standorte zu halten
  - zu Instrumenten und Mobiliar Sorge zu tragen

## 12 Instrumente

- 1 Die Anschaffung des Instrumentes und des Notenmaterials ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- 2 Lehrpersonen beraten bei Kauf oder Miete eines Instrumentes.
- 3 Um einen reibungslosen Keyboard-Unterricht gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass die Lernenden auf einem Instrument ähnlichen Typs üben können, wie dies in der Musikschule verwendet wird.



- 4 Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Lernende haften die Erziehungsberechtigten oder deren gesetzliche Vertreter.
- 5 Für den Stabspielunterricht können beschränkt vorhandene Stabspiele (Xylophone) gemietet werden. Im Mietvertrag werden die Details geregelt.
- 6 Für Ensembles können speziell benötigte Instrumente leihweise abgegeben werden. Im Mietvertrag werden die Details geregelt.

### **13 Lehrmittel**

- 1 Die Lehrmittel werden von der Lehrperson bestimmt.
- 2 Die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials ist Sache der Lernenden, resp. der Erziehungsberechtigten.
- 3 Notenmaterial für Ensembles wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

### **14 Öffentliche Auftritte**

- 1 Den Lernenden im Vokal-, Instrumental- oder Ensembleunterricht wird nach Möglichkeit die Gelegenheit geboten, ein Mal pro Jahr aufzutreten.

### **15 Talentförderung**

- 1 Die Musikschule Region Sursee erkennt, unterstützt und fördert begabte und leistungsorientierte Lernende. Sie erhalten eine intensive musikalische Förderung gemäss den «Richtlinien Talentförderung».



## C AUFNAHME UND AUSTRITT VON LERNENDEN

### 1 Allgemein

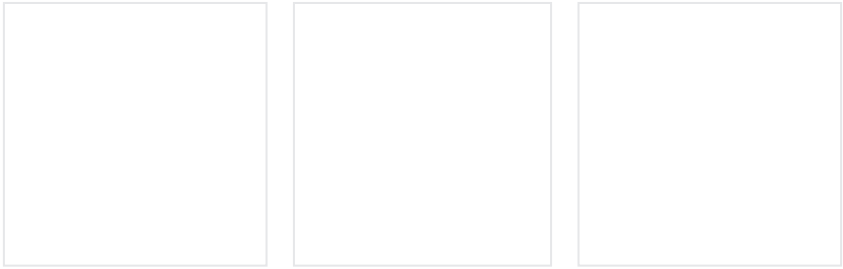
- 1 In die Musikschule Region Sursee können alle Kinder und Jugendlichen bis und mit 20. Lebensjahr zu vergünstigten Tarifen aufgenommen werden, sofern sie in einer dem Verband angeschlossenen Gemeinde Wohnsitz haben.
- 2 Anmeldungen beziehen sich auf das ganze Schuljahr und sind verbindlich. Anmeldungen sind generell auf Beginn eines Schuljahres möglich. Anmeldungen, die während des Schuljahres erfolgen, können nur beschränkt berücksichtigt werden und starten am 1. des Folgemonats.
- 3 An-, Ab-, oder Ummeldungen (Lehrerwechsel) erfolgen online oder schriftlich unter Einhaltung des publizierten Termins.
- 4 Die Aufnahme der Lernenden erfolgt durch die Musikschul- oder Abteilungsleitung in Absprache mit den Lehrpersonen. Über die Aufnahme wird schriftlich orientiert.
- 5 Mutationen, die nicht fristgerecht eintreffen, werden mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.– belastet.

### 2 Anmeldung für Instrumental-, Vokal-, Ensembleunterricht

Geht bis zum Anmeldetermin des laufenden Schuljahres kein schriftliches Um- oder Abmeldeformular ein, so erneuert sich der bisherige Unterricht automatisch um ein weiteres Schuljahr.

### 3 Eintritt

- 1 Alle Instrumente können ab der 2. Klasse oder dem 4. Basisstufenjahr erlernt werden.
- 2 Es ist sinnvoll bei der Instrumentenvorstellung / Woche der offenen Türen abzuklären, ob die körperlichen Voraussetzungen für das Erlernen des Instrumentes gegeben sind. Lernende, die dies nicht erfüllen, können zurückgewiesen werden.



#### **4 Erwachsene**

Die Musikschule steht Erwachsenen zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Die MRS bietet Abo's für Erwachsene an.

#### **5 Lernende anderer Gemeinden**

Die Musikschule steht Lernenden anderer Gemeinden zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

#### **6 Vorzeitiger Beginn**

Wünscht ein Kind ein Instrument früher zu erlernen, als dies festgelegt ist, kann dies auf ein schriftliches Gesuch hin in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die M&B- und die zukünftige Instrumentallehrperson müssen die spezielle Eignung feststellen.

#### **7 Austritt**

Innerhalb eines Schuljahres können die Lernende nur aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis) oder wegen Wegzug aus der Gemeinde aus dem Unterricht entlassen werden.

#### **8 Ausschluss**

Der Ausschluss von Lernenden kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- schlechtes Betragen
- mangelhafter Fleiss
- mehrere unentschuldigte Absenzen
- Nichtbezahlen des Schul- resp. Kursgeldes

## D SCHULGELD

### 1 Allgemein

- 1 Die Preise des Schulgelds werden bei Bedarf der Teuerung und der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.
- 2 Der Beschluss über Schulgelderhöhungen wird in den Gemeinden publiziert. Das Schulgeld wird jedes Jahr in der «Infobroschüre der Musikschule Region Sursee» und auf der Homepage veröffentlicht.
- 3 Mit der Rechnung für das Frühlingssemester wird über die Unterrichtsgebühren des nächsten Schuljahres orientiert.

### 2 Benützungsgebühr

Findet der Unterricht auf einem schuleigenen Instrument statt, ist eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

### 3 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

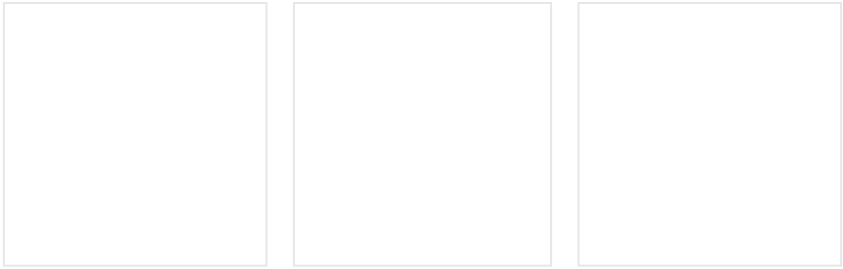
Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

### 4 Rückerstattung von Schulgeld

- 1 Bei regulären Austritten wird bereits bezahltes Schulgeld, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.–, anteilmässig zurückerstattet.
- 2 Bei vorzeitigem Austritt aus andern Gründen besteht kein Anrecht auf Rückerstattung. Das Schulgeld muss für das laufende Schuljahr bezahlt werden.

### 5 Familienrabatt

Besuchen mehrere Lernende einer Familie Einzel- oder Partnerunterricht pro Woche, so wird auf dem ersten Unterrichtsfach der Lernenden ein Familienrabatt gewährt.



## **6 Zweitinstrument**

Besucht ein Lernender/eine Lernende zwei Instrumental- oder Vokalfächer, so wird das zweite Fach weniger subventioniert.

## **7 Altersgrenze**

Werden Lernende innerhalb des Schuljahres 20 Jahre alt und befindet sich nicht mehr in der Erstausbildung, gelten sie im darauf folgenden Schuljahr als Erwachsene, weshalb der Erwachsenen-Tarif automatisch zur Anwendung kommt.

## **8 Jugendtarif**

- 1 Erwachsene unter 25 Jahren, die sich in der Erstausbildung befinden, können auf Gesuch hin den Musikunterricht zum Jugendtarif besuchen.
- 2 Der Jugendtarif beträgt die Hälfte des Erwachsenentarifs.
- 3 Das Gesuch ist alljährlich im Juni mit der Bestätigung des Bildungsinstituts einzureichen.

## **9 Erwachsene**

Erwachsene bezahlen für den Musikunterricht die Vollkosten, welche der Musikschule entstehen.

## **10 Sozialrabatt**

Auf Gesuch hin kann Erziehungsberechtigten, die in finanziell schwierigen Verhältnissen leben, eine Schulgelder-mässigung gewährt werden. Das Gesuch ist zu Beginn jedes Schuljahres neu der Musikschule einzureichen.

## **11 Bearbeitungsgebühr**

Verspätet eintreffende Unterrichtsmutationen werden mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.– belastet.

## E BESCHWERDERECHT

Reklamationen betreffend Lehrpersonen sind – nach erfolgtem persönlichen Gespräch mit der Lehrperson – an die Musikschulleitung zu richten.

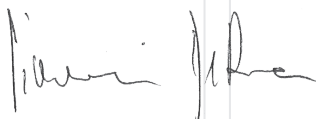
Beschwerden betreffend der Musikschulleitung sind – nach erfolgtem persönlichen Gespräch mit der Musikschulleitung – an das Präsidium des Gemeindeverbandes zu richten.

F INKRAFTTRETEN

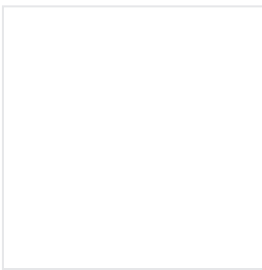
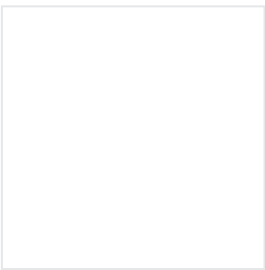
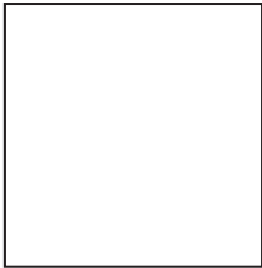
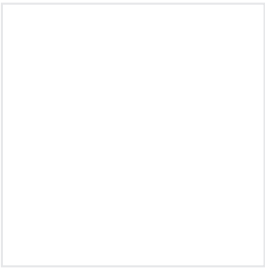
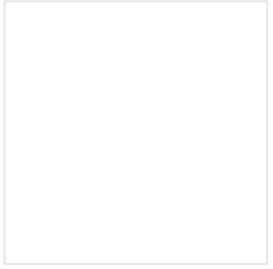
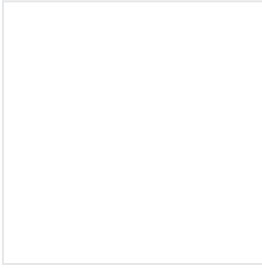
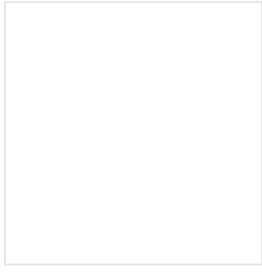
Das Schulreglement tritt per 1. Oktober 2014 in Kraft.

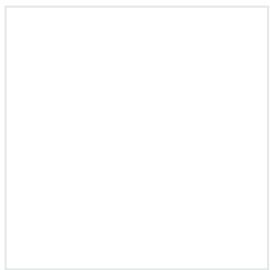
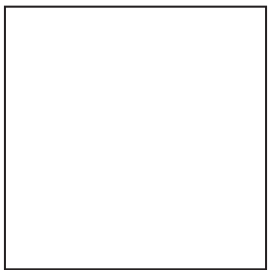
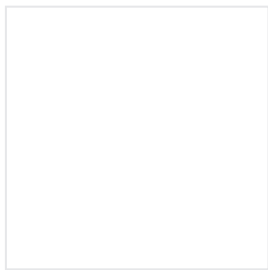
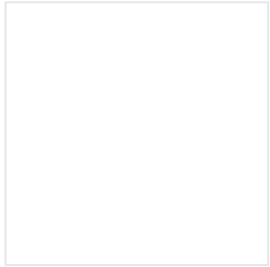
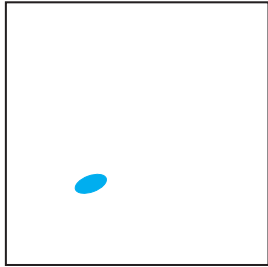
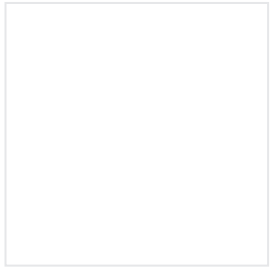
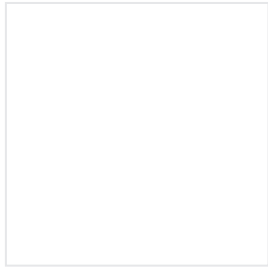
Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom  
10. September 2014, revidiert 24. August 2018

Der Präsident der Delegiertenversammlung



Giovanni De Rosa





Musikschule Region Sursee  
Im Kloster  
Geuenseestrasse 2b  
6210 Sursee  
041 925 82 60  
[www.m-r-s.ch](http://www.m-r-s.ch)

